

26.08.1925 - 09.10.1925

Staatsvertragssammlung (Originale)

LR 0.672 Doppelbesteuerung (Pos.)

Betreff

Briefwechsel vom 26. August 1925 /9. Oktober 1925 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton Graubünden betr. die Besteuerung des Arbeitererwerbs von Grenzgängern

Steuerverwaltung
der Stadt Chur

◊ L.

Chur. 25. Februar 1925.

Herrn
C a r l o B r o g g i - Tempra
Bauführer.

z. Z. Triesenberg. Lichtenstein.

Wir bestätigen Ihnen hiemit unsere, Ihrer Tochter gegebene mündliche Erklärung, dass Sie gemäss Kleinrätlicher Rekurspraxis an Ihrem Wohnort, also in C h u r , steuerpflichtig sind.

Ausserkantonale Gemeinden haben nicht das Recht, von Ihnen Steuern zu verlangen.

Steuerverwaltung
der Stadt Chur

e-archiv.li

833TV 42/11

Liechtensteinische
Steuerverwaltung

VADUZ

▽

Nr.

VADUZ, am 13. März 1928.

**n die fürstliche Regierung

V a d u z .

Anbei übermittle ich das Schreiben der Steuer-
verwaltung der Stadt Chur betr. Besteuerung von Arbeitern,
die bei der Triesnerbergerstrasse arbeiten und nur wöchent-
lich einmal heimkahren. Es handelt sich in diese Falle
um den Vorarbeiter bei der Bauunternehmung Beck Frommelt.
Die Liechtensteiner, die in Graubünden arbeiten, und täg-
lich nach Hause kehren, werden in Graubünden besteuert.

Liechtenst. Steuerverwaltung :



Verwaltungsrat
Gemeindeverwaltung
SCHAAN

Regierung ^{gl. 66.} des Fürstentums
LIECHTENSTEIN in VADUZ

Ungl. im 14 MRZ. 1925

Zahl 1027 mit Blg.

38 STV 42/2

e-archiv.li

Die
Finanzverwaltung
des
Kantons Graubünden

Chur, den 21. März 1925.

An die

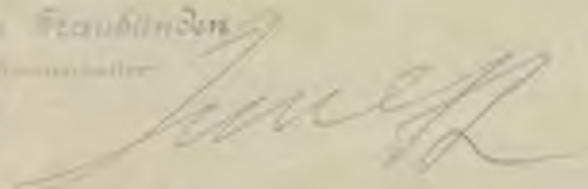
Hohe Regierung des Fürstentums Liechtenstein

V a d u z.

Wir bekennen uns zum Empfange Ihres geehrten Schreibens vom 16. März a.c. in Steuersache des Herrn Carlo Broggi, aus dem hervorgeht, dass die Steuerverwaltung der Stadt Chur in diesem Falle nicht die Steuerpraxis angewandt hat, wie sie der Kleine Rat bei intercomunalen Steuerkonflikten betätigt. Wir sind zu folgedessen bei der Steuerverwaltung der Stadt Chur vorstellig geworden und zweifeln nicht dass dieselbe künftig im Sinne der vom Kleinen Rate aufgestellten Besteuerungsnormen verfahren wird.

Hochachtend

*Für die Finanzverwaltung
des Kantons Graubünden
Der Verwaltungsrat*



66/1084

Regierung des Fürstentums
LIECHTENSTEIN in VADUZ

Eingel. am 24 MRZ. 1925

Zahl 1227 mit 1 Blg.

Der
f. Steuerverwaltung

✓ herv

zu Ausweis g. AK

Vaduz, 24. März 1925.

Gütliche Regierung

Schädel

Eingekommen

Liechtensteinische Steuerverwaltung

Vaduz

aa.
1/4. 25.

g

38 STV 42/3

Liechtensteinische
Steuerverwaltung

VADUZ, am 5. Mai 1925.

VADUZ

An die fürstliche Regierung

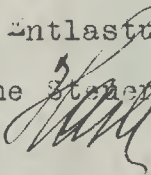
▽

Nr. Betreff unserer Arbeiter in Graubünden habe ich Erkundigungen eingezogen und heute nachstehenden Auskunft erhalten. Es kommen im Ganzen 13 liechtensteinische Arbeiter in Betracht. Die Arbeitsstelle ist in Maienfeld bei Baumeister Zindel und in Landquart bei Baumeister Krättele von Äzmoos. Die Arbeiter kehren entweder täglich, wenigstens aber wöchentlich nach Hause.

Aus dem Kanton Graubünden arbeiten abwechslungsweise 3- 7 Arbeiter bei der Schlosstrasse unter der Firma Beck und Rommelt. Diese Arbeiter kehren wöchentlich nach Graubünden heim.

Den Akt gebe ich zur Entlastung zurück.

Liechtensteinische Steuerverwaltung :



66/1164

Regierung des Fürstentums
LIECHTENSTEIN - VADUZ

Engel. am 4 - MAI 1925

Zahl 1902 mit Blg.

e-archiv.li

33 3TV 42/4

